

**▲ Hochschule Harz**

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Harz University of Applied Sciences

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

### **der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode/Halberstadt**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 4/2021**

**Wernigerode, den 22. Juli 2021**

Herausgeber:

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Der Rektor  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode  
Telefon: (0 39 43) 659-100  
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

## **Inhaltsverzeichnis**

Neufassung der Grundordnung der Hochschule Harz vom 27.01.2021	1
Grundordnung der HS Harz – 1. Satzungsänderung vom 16.06.2021	7
Neufassung der Ordnung zur Wahl des Rektorats der Hochschule Harz vom 16.06.2021	8
Neufassung der Studienordnung für die Studienvariante Orientierungsstudium (997) vom 21.07.2021	11

**Grundordnung der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
vom 27.01.2021**

Auf Grund des § 67a Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 602) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10), hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften am 27.01.2021 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

§	1	Name, Gliederung und Sitz
§	2	Personal der Hochschule, Präsenzpfllichten, sonstige Pflichten
§	3	Mitglieder und Angehörige
§	4	Mitwirkung an der Selbstverwaltung
§	5	Senat
§	6	Rektorat
§	7	Kuratorium
§	8	Fachbereiche
§	9	Öffentlichkeit
§	10	Ehrungen
§	11	Bekanntmachungen
§	12	Beteiligung des Ministeriums des Innern
§	13	Übergangsvorschriften
§	14	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**§ 1**

**Name, Gliederung und Sitz  
(§§ 1 Abs. 1 und 75 Abs. 2 HSG LSA)**

- (1) Die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (nachfolgend: Hochschule Harz), gliedert sich in folgende Fachbereiche:
1. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit Sitz in Wernigerode,
  2. Fachbereich Automatisierung und Informatik mit Sitz in Wernigerode und
  3. Fachbereich Verwaltungswissenschaften mit Sitz in Halberstadt.
- Mit dem Rektorat und der Verwaltung hat die Hochschule Harz ihren Sitz in Wernigerode.
- (2) Im amtlichen Sprachgebrauch wird zusätzlich die englische Bezeichnung "Harz University of Applied Sciences" verwendet.
- (3) Die Hochschule Harz führt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Dienstsiegel.
- (4) Zentrale Einrichtungen der Hochschule Harz sind das Hochschulsprachenzentrum, das International Office, die Hochschulbibliothek, das Hochschulrechenzentrum und das Hochschulsportzentrum.

**§ 2**

**Personal der Hochschule, Präsenzpfllichten, sonstige Pflichten  
(§§ 33 ff. HSG LSA)**

- (1) Während der Vorlesungszeit besteht für die Professorinnen und Professoren nach Ausgestaltung des jeweiligen Dienst- oder Beamtenverhältnisses außerhalb des Erholungsurlaubs unter Berücksichtigung der sonstigen Dienstaufgaben in der Regel an drei Tagen in der Woche Präsenzpfllichten nach § 34 Abs. 5 HSG LSA; während der veranstaltungsfreien Zeit besteht diese Pflicht entsprechend den jeweiligen Dienstgeschäften in angemessener Weise. Außerhalb der Veranstaltungszeiten ist grundsätzlich hinreichende Erreichbarkeit für Studierende, Mitglieder des Rektorats und des zuständigen Dekanats sicherzustellen. Über Ausnahmen zur Präsenzpfllichten entscheidet die Rektorin oder der Rektor im Benehmen mit dem Dekanat des Fachbereiches.
- (2) Zu den Dienstpflichten der Lehrkräfte, die Mitglieder der Hochschule Harz sind, gehört die Abnahme von Prüfungen und deren praktische Durchführung im Rahmen der Organisation der Prüfungen durch die Prüfungsausschüsse und das

zuständige Dekanat. Dies umfasst neben der Abnahme eigener Prüfungen und der Zweitprüfertätigkeit die angemessene Mitwirkung an der Beaufsichtigung schriftlicher Prüfungen in Studiengängen des jeweiligen Fachbereichs.

- (3) Über die Weisung zur Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen durch Angehörige des wissenschaftlichen Personals mit Lehraufgaben, die nicht der Gruppe der Professorinnen und Professoren zugeordnet sind, an einer anderen Hochschule des Landes nach § 44 Abs. 2 HSG LSA und über die Abordnung oder Teilabordnung von Professorinnen und Professoren nach § 46 Abs. 3 Satz 6 HSG LSA beschließt das Rektorat nach Anhörung des Fachbereichsrates und der bzw. des Betroffenen.
- (4) Über die Freistellung zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder für eine praxisbezogene Tätigkeit nach § 39 Abs. 5 Satz 1 HSG LSA entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Fachbereichsrates und der Forschungskommission. Näheres regelt die Freistellungsordnung der Hochschule Harz.
- (5) Nebentätigkeiten müssen der Rektorin oder dem Rektor angezeigt und ggf. genehmigt werden.

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige (§§ 58 ff. HSG LSA)**

- (1) Mitglieder der Hochschule Harz sind gem. § 58 Abs. 1 HSG LSA das hauptamtlich oder hauptberuflich an der Hochschule Harz tätige Personal und die Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden und die kooptierten Professorinnen und Professoren.
- (2) Angehörige der Hochschule Harz sind, ohne Mitglieder zu sein, gem. § 58 Abs. 3 HSG LSA das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Doktoranden, die ein kooperatives Promotionsverfahren betreiben, sowie die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren sowie die ehemaligen Mitglieder der Hochschule.
- (3) Für die Vertretung in Gremien bilden je eine Gruppe
  1. die Professorinnen und Professoren nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA,
  2. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA,
  3. die Studierenden nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 HSG LSA und
  4. die wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 52 HSG LSA.
- (4) Einzelne Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule Harz in Forschung und Lehre zusammenwirken, können gem. § 58 Abs. 4 HSG LSA den Mitgliedern der Hochschule Harz durch Beschluss des Senats auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichs gleichgestellt werden.
- (5) Das Dekanat des Fachbereiches kann gem. § 32a Abs. 3 HSG LSA auf Antrag zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 HSG LSA nicht nachweisen können. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz. Auf Grundlage der vom Senat beschlossenen Gebührenordnung können Gebühren für das Gaststudium erhoben werden.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die nach einvernehmlicher Feststellung von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können gem. § 32a Abs. 3 HSG LSA als Frühstudierende außerhalb der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz aufgenommen werden. Sie erhalten damit das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen; erworbene Leistungsnachweise werden entsprechend den jeweils geltenden Prüfungsordnungen bei einem späteren Studium an der Hochschule Harz anerkannt. Diese Regelungen gelten entsprechend für Studierende in Zertifikatsstudienangeboten der Hochschule Harz. Soweit in dieser Grundordnung oder im Hochschulgesetz des Landes nicht etwas anderes bestimmt wird, gelten für Frühstudierende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Zertifikatsangeboten die Regelungen für Gasthörerinnen und Gasthörer entsprechend.
- (7) Mitglieder und Angehörige der Hochschule Harz, Gasthörerinnen und Gasthörer nach Abs. 5 und Schülerinnen und Schüler nach Abs. 6 sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule Harz zu benutzen.

### **§ 4 Mitwirkung in der Selbstverwaltung (§§ 58 Abs. 5 und 59 Abs. 1 S. 2 HSG LSA)**

- (1) Die Hochschulmitglieder können die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied durch in ihrer oder seiner Person liegende besondere Umstände an der Übernahme der Funktion verhindert ist. Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung der Funktion beschließt das Rektorat.
- (2) Nach Beendigung der Funktion soll den Hochschulmitgliedern die Übernahme des ursprünglichen Aufgabenbereiches gewährleistet werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden für vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Gremienwahlen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt endet die Amtszeit der Nachfolgerin/des Nachfolgers mit dem Ablauf der regulären Amtszeit der/des vorzeitig ausscheidenden Gleichstellungsbeauftragten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche

und die Gleichstellungsbeauftragte der weiblichen Mitglieder der Hochschule, die keinem Fachbereich zugeordnet sind, entsprechend.

- (4) Der Senat bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Mitglieder und Angehörige der Hochschule Harz mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gem. § 73 Satz 1 HSG LSA, die oder der zur Wahrnehmung der Belange behinderter Mitglieder und Angehöriger der Hochschule an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilnehmen kann.
- (5) Zur Wahrung der Belange der ausländischen Mitglieder und Angehörigen bestellt der Senat eine Integrationsbeauftragte oder einen Integrationsbeauftragten.
- (6) Die Bestellungen enden mit der Wahlperiode des Senats.

## **§ 5 Senat (§ 67 HSG LSA)**

- (1) Dem Senat gehören an:
  1. die Mitglieder des Rektorats mit der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzenden mit Stimmrecht und den Prorektorinnen und Prorektoren, soweit sie nicht gewählte Vertreter i. S. d. Abs. 2 sind und der Kanzlerin oder dem Kanzler als beratende Mitglieder.
  2. die gewählten Vertreter der Statusgruppen in folgender Verteilung:
    - a) zehn Professorinnen oder Professoren (§ 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA),
    - b) drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (§ 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA),
    - c) drei Studierende (§ 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA),
    - d) zwei wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (§ 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA) und
  3. die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Harz im Sinne von § 72 Abs. 3 Satz 1 HSG LSA als stimmberechtigtes Mitglied.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.
- (3) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und zeitweilige Kommissionen bilden. Ständige Kommissionen sind:
  1. die Haushalts- und Strukturkommission,
  2. die Forschungskommission,
  3. die Kommission für Studium, Qualitätsmanagement und Weiterbildung,
  4. die Nachhaltigkeitskommission
  5. die Bibliothekskommission,
  6. die Kommission für Informations- und Kommunikationstechnologien,
  7. die Kommission für Internationale Angelegenheiten.
  8. die Kommission für Hochschulkommunikation und Marketing

Es ist sicherzustellen, dass jeder Fachbereich in den Kommissionen vertreten ist. Die Zusammensetzung der Kommissionen soll der Verteilung des § 67 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA entsprechen. Ständige Mitglieder ohne Stimmrecht in den Kommissionen sind die folgenden Leiterinnen und Leiter:

1. die Controllerin oder der Controller in der Kommission gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1
2. des Dezernats für studentische Angelegenheiten in der Kommission gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3
3. des Dezernats Liegenschaften/Technik in der Kommission gem. § 5 Abs. 3 Nr. 4
4. der Bibliothek in der Kommission gem. § 5 Abs. 3 Nr. 5
5. des Rechenzentrums in der Kommission gem. § 5 Abs. 3 Nr. 6
6. des International Office in der Kommission gem. § 5 Abs. 3 Nr. 7
7. des Dezernats Kommunikation und Marketing in der Kommission gem. § 5 Abs. 3 Nr. 8

Der Senat kann zeitweilige Kommissionen jederzeit auflösen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

## **§ 6 Rektorat (§ 68 HSG LSA)**

- (1) Die Hochschule Harz wird durch ein Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören an:
  1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. bis zu drei Prorektorinnen oder Prorektoren und
  3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Zuständigkeiten seiner Mitglieder im Geschäftsverteilungsplan.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor übt das Leitungsamt hauptberuflich aus (§ 69 Abs. 7 S. 1 HSG LSA). Die Amtszeit beträgt regelmäßig fünf Jahre. Sie beginnt einen Monat vor dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters. Soweit die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors nicht am 1. August eines Jahres beginnt oder begonnen hat, verlängert sich die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 bis zum Ablauf des Monats Juli, der auf das Ende der Amtszeit von fünf Jahren folgt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren richtet sich nach der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Dies gilt auch für den Fall der Verlängerung der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.
- (3) Zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors bildet der Senat eine Findungskommission in folgender Verteilung:
  1. die oder der Vorsitzende des Kuratoriums nach § 74 HSG LSA
  2. fünf Professorinnen oder Professoren nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA
  3. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA
  4. eine Studierende oder ein Studierender nach §. 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA) und
  5. eine wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterin oder ein wissenschaftsunterstützender Mitarbeiter nach § 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA
- (4) Der Vorsitz der Findungskommission obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums der Hochschule Harz mit Stimmrecht.
- (5) Die Prorektorinnen oder Prorektoren sollen verschiedenen Fachbereichen angehören. Sofern ein Fachbereich im Rektorat nicht vertreten ist, nimmt ein Mitglied des Dekanats an den Sitzungen des Rektorats beratend teil. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.
- (6) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Rektorin oder des Rektors in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und Baufragte oder Beauftragter für den Haushalt. Zu ihrem oder seinem Geschäftsbereich gehört die Wirtschafts- und Personalverwaltung. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des wissenschaftsunterstützenden Personals der Hochschule.

#### **§ 7 Kuratorium (§ 74 HSG LSA)**

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern.  
Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums der Hochschule Harz beträgt vier Jahre und beginnt jeweils zum 01. April.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe das Rektorat festlegt.

#### **§ 8 Fachbereiche (§§ 76 ff. HSG LSA)**

- (1) Der Fachbereich wird durch ein Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs sowie bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekane an, von denen mindestens eine oder einer die Aufgabe einer Studiendekanin oder eines Studiendekans wahrzunehmen hat. Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest; § 78 Abs. 1 und 2 HSG LSA gelten entsprechend. Die Amtszeit des Dekanats beträgt vier Jahre.
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören an:
  1. die Dekanin oder der Dekan mit Stimmrecht § 78 Abs. 1 S. 2 HSG LSA,
  2. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen in folgender Verteilung:
    - a) sieben Professorinnen oder Professoren nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA,
    - b) zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA,
    - c) zwei Studierende nach § 60 Satz 1 Nr. 3 HSG LSA,
    - d) eine wissenschaftsunterstützende Mitarbeiterin oder ein wissenschaftsunterstützender Mitarbeiter nach § 60 Satz 1 Nr. 4 HSG LSA und
  3. die Gleichstellungsbeauftragte oder der Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 72 Abs. 4 S. 3 HSG LSA mit Stimmrecht.

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Hochschulsprachenzentrums kann beratend an den Sitzungen des Fachbereichsrates teilnehmen. Darüber hinaus können die Fachbereiche die Wählbarkeit in der jeweiligen Statusgruppe gemäß Satz 1 von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der zentralen Einrichtungen für den jeweiligen Fachbereichsrat beschließen. Ein Mitglied des Hochschulsprachenzentrums kann jedoch nur in jeweils einem Fachbereich der Hochschule wählen und gewählt werden.

- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.
- (4) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen oder Professoren die Dekanin oder den Dekan. Zur Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans und der neuen Prodekaninnen oder Prodekane konstituiert sich der neu gewählte Fachbereichsrat rechtzeitig vor dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Dekanats und führt die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane durch. Für alle übrigen Aufgaben und Entscheidungen des Fachbereichsrates ist der noch bis Ablauf des Monats Februar im Amt befindliche Fachbereichsrat zuständig. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre und beginnt in der Regel am 1.3. des auf die Wahl folgenden Semesters. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit einer Dekanin oder eines Dekans wird eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan für die restliche Amtszeit gewählt. Das Gleiche gilt für die Prodekaninnen und Prodekane.
- (5) Der Fachbereichsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Ausschüsse bilden und jederzeit auflösen.
- (6) Professorinnen und Professoren können auf Antrag an den jeweiligen Fachbereich durch Kooption in anderen Fachbereichen Mitglied werden.
- (7) Die Fachbereiche der Hochschule Harz können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) gem. § 79 HSG LSA bilden. Die Institute müssen sich eine Institutsordnung geben, die vom Senat auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu beschließen ist.

### **§ 9 Öffentlichkeit (§§ 61, 64 HSG LSA)**

- (1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Fachbereichsräte beschließen generell oder für den Einzelfall, ob sie hochschulöffentlich, fachbereichsöffentlich oder nichtöffentlich tagen.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen i.d.R. in geheimer Abstimmung, sofern das Gremium keine anderen Abstimmungsformen beschließt.
- (3) Über wesentliche Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte wird hochschulöffentlich berichtet.

### **§ 10 Ehrungen (§ 47 HSG LSA)**

- (1) In der Praxis tätige Akademikerinnen und Akademiker, die an der Hochschule Harz nebenberuflich in der Regel fünf Jahre lehrend tätig waren, an Projekten der Hochschule Harz als Kooperationspartner entscheidenden Anteil hatten oder sich in herausragender Weise um die Hochschule Harz verdient gemacht haben, können zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor bestellt werden, sofern sie die Einstellungsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 2 bis 7 HSG LSA erfüllen. Jedes Mitglied eines Fachbereiches der Hochschule Harz hat das Recht, im Fachbereichsrat oder gegenüber dem Rektorat ein Bestellungsverfahren anzuregen.
- (2) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich bei der Entwicklung und der Förderung der Hochschule Harz besondere Verdienste erworben haben, folgende Ehrenämter und Auszeichnungen verleihen:
  1. Ehrensensatorin oder Ehrensensator
  2. Ehrenmitglied
  3. Ehrenmedaille
- (3) Näheres regelt die Ehrenordnung der Hochschule Harz.

### **§ 11 Bekanntmachungen**

- (1) Die Ordnungen der Hochschule Harz werden im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz“ veröffentlicht.
- (2) Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in:
  1. Wernigerode  
für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften in den Aushangkästen im Haus 4, erste Etage,  
für den Fachbereich Automatisierung und Informatik in den Aushangkästen im Haus 2, Erdgeschoss,

2. Halberstadt  
im Aushangkasten „Prüfungen“ im Haus N, Foyer

und müssen dort mindestens sechs Wochen aushängen.

## **§ 12 Beteiligung des Ministeriums des Innern**

Vor der Änderung von Studienordnungen, die vom Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst anerkannt sind, ist das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt zu beteiligen.

## **§ 13 Übergangsvorschriften**

Soweit Organe der Hochschule Harz bei In-Kraft-Treten des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts auf Grundlage einer genehmigten Grundordnung im Amt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende der derzeit geltenden Wahlperiode weiter.

## **§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt in Kraft (MBL LSA Nr. 23/2021 v. 05.07.2021).
- (2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Harz vom 2. April 2014 (MBL LSA Nr. 18/2014 v. 10.06.2014, S. 248) in der Fassung vom 08.04.2020 (MBL LSA Nr. 31 v. 14.09.2020, S. 317) außer Kraft.

Wernigerode, 22.07.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode

**1. Satzung zur Änderung der Grundordnung  
der Hochschule Harz  
vom 27. Januar 2021**

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1 Satz 2, 55 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 67a Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256), in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, am 16.06.2021 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

In § 6 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Näheres zur Wahl des Rektorats regelt die Wahlordnung des Rektorats der Hochschule Harz.“

§ 2

Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 7.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft (MBL LSA Nr. 25/2021 v. 19.07.2021).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 16.06.2021

Wernigerode, 22.07.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor

**Neufassung der Ordnung zur Wahl des Rektorats  
der Hochschule Harz  
vom 28. September 2016**

Auf der Grundlage des § 69 Abs. 9 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256), in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit § 6 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule Harz vom 27.01.2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.06.2021 hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, am 16.06.2021 folgende Neufassung beschlossen:

**§ 1 Findungskommission**

- (1) Der Senat setzt zur Vorbereitung der Entscheidung über die Wahl der hauptamtlichen Rektorin oder des hauptamtlichen Rektors eine Findungskommission gemäß § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Harz ein.
- (2) Der Findungskommission sitzt die Kuratoriumsvorsitzende oder der Kuratoriumsvorsitzende der Hochschule Harz mit Stimmrecht vor.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Wahl der Rektorin oder des Rektors durch den Senat bzw. mit dem Ende der Mitgliedschaft zur Hochschule Harz.

**§ 2 Vorbereitung des Vorschlags der Findungskommission**

- (1) Die Findungskommission tritt auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Findungskommission schreibt die Stelle der Rektorin oder des Rektors hochschulöffentlich aus. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Veröffentlichung im Intranet bzw. durch Aushang. Nach Ende der Bewerbungsfrist prüft die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen und schlägt dem Senat geeignete Bewerberinnen und/oder Bewerber zur Wahl vor.

**§ 3 Vorschlag der Findungskommission**

- (1) Die Findungskommission entscheidet über den Vorschlag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder. Kommt ein Beschluss über einen Vorschlag auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Senat über das weitere Verfahren.
- (2) Die Findungskommission übergibt dem Senat einen Vorschlag zur Wahl der Rektorin oder des Rektors.
- (3) Der Vorschlag der Findungskommission wird zusammen mit einer schriftlichen Selbstdokumentation der vorgeschlagenen Bewerberinnen und/oder Bewerber und einem Bericht des Vorsitzenden dem Senat spätestens 10 Tage vor dem Wahltag zugeleitet.

- (4) Spätestens am Wahltag erhalten die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerberinnen und/oder Bewerber die Möglichkeit, sich persönlich dem Senat hochschulöffentlich vorzustellen.

#### **§ 4 Verfahren im Senat zur Wahl des Rektors**

- (1) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors soll in der Regel zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Amtszeit endet. Dies gilt auch dann, wenn sich die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 der Grundordnung der Hochschule Harz verlängert. Die Amtszeit beginnt einen Monat vor Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters. Ist eine Wahl vor Ablauf der regulären Amtszeit der Rektorin oder des Rektors notwendig, soll die Amtszeit mit Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters beginnen.
- (2) Die Sitzung zur Wahl der Rektorin oder des Rektors wird durch das älteste anwesende, dem Senat angehörenden Senatsmitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren geleitet.
- (3) Der Senat beschließt über den Vorschlag der Findungskommission in geheimer Wahl. Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit der Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 60 Satz 1 Nr. 1 HSG LSA gewählt. Gewählt ist diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber, für die oder den im ersten Wahlgang die Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder und die Mehrheit der Senatsmitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gestimmt hat (absolute Mehrheit). Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem Wahlgang nehmen die beiden Bewerberinnen oder Bewerber teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Dies gilt auch im Fall einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Kommt auch im zweiten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet der Senat über den weiteren Ablauf oder die Einstellung des laufenden Verfahrens.
- (4) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Wahl und stellt unmittelbar nach der Stimmabgabe das Ergebnis fest.
- (5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten und die Annahme der Wahl erklärt, gibt die Kanzlerin oder der Kanzler das Wahlergebnis hochschulöffentlich und dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium bekannt.

#### **§ 5 Verfahren im Senat zur Wahl der Prorektorinnen und/oder Prorektoren**

- (1) Die Prorektorinnen und/oder Prorektoren werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der einfachen Mehrheit des Senates in geheimer Wahl gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.
- (2) Die Amtszeit der Prorektorinnen und/oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Bei vorzeitigem Ausscheiden der Rektorin oder des Rektors endet die Amtszeit mit dem Amtsbeginn der neu gewählten Prorektorinnen und/oder Prorektoren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine Prorektorin oder ein Prorektor vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit eine neue Prorektorin oder ein neuer Prorektor zu wählen. § 4 Abs. 3 und 5 dieser Wahlordnung gelten entsprechend.

#### **§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Neufassung der Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren der Wahl des Rektorats der Hochschule Harz vom 28. September 2016 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften Wernigerode vom 16.06.2021.

Wernigerode, 22.07.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor

Auf der Grundlage der §§ 54 Abs. 1, 67a Abs. 2 Nr. 3a, 77 Abs. 2 S. 5 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 S. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10), hat die Hochschule Harz folgende Neufassung der Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für die Studienvariante Orientierungsstudium (997)**

vom 21.07.2021

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Übergang zu einem Bachelorstudiengang
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienordnungswechsel
- § 7 Anwendung und Inkrafttreten

**Anlage:** Studienplan Studienvariante Orientierungsstudium (997)

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnungen gilt für die Studienvariante Orientierungsstudium (im Folgenden: Orientierungsstudium).
- (2) Für diese Studienvariante gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 05.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau der Studienvariante sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

## **§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau**

- (1) Eine verlängerte Studieneingangsphase soll Freiräume für Orientierung und Erweiterung studienrelevanter Schlüsselkompetenzen schaffen. Durch intensive und zielgerichtete Orientierung und Qualifizierung der Studierenden sollen die Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Bachelorstudiums an der Hochschule Harz verbessert werden. Die Studierenden erschließen sich unter realen Studienbedingungen ihre Neigungen und Potenziale, indem sie neben den Orientierungsveranstaltungen an ausgewählten Fachveranstaltungen verschiedener Studiengänge und den dazugehörigen regulären Prüfungen teilnehmen. Durch praktische Erfahrungen in interdisziplinären, praxisbezogenen Projekten werden mögliche Berufsperspektiven transparent und helfen bei der Wahl des künftigen Studiengangs.
- (2) Die Hochschule Harz bietet Studieninteressent:innen mit dem Orientierungsstudium ein Studienmodell, um den erfolgreichen Studieneinstieg zu fördern. Das Orientierungsstudium besteht aus bis zu zwei vollwertigen Studiensemestern mit einem Studienumfang von jeweils mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten. Das Orientierungsstudium ist integraler, dennoch optionaler Teil aller Vollzeit-Bachelorstudiengänge und wird diesen jeweils vorgeschaltet.
- (3) Den Teilnehmenden des Orientierungsstudiums werden Veranstaltungen angeboten, die sie in ihrer Studienfachwahl und der Entfaltung ihrer Studienkompetenzen unterstützen. Die beteiligten Fachbereiche unterbreiten Lehr-, Orientierungs- und Unterstützungsangebote, die Eingang in den fächerübergreifenden Studienplan finden. Lehrinhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch zusammengefasst und hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Studierenden des Orientierungsstudiums erhalten nach Abschluss ein Teilnahmezertifikat und eine Leistungsübersicht, auf welcher die absolvierten Prüfungsleistungen und die zugehörigen ECTS-Leistungspunkte aufgeführt werden. Das Zertifikat wird von dem/der Studiengangskoordinator:in und dem/der Rektor:in unterschrieben.

## **§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale**

- (1) Das Orientierungsstudium wird in Vollzeit angeboten.
- (2) Im Orientierungsstudium werden verpflichtende Module und verschiedene Wahlmodule angeboten. In einem Learning Agreement wird für jedes Semester eine individuelle Modul- und Unitauswahl festgelegt.
- (3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Bachelorprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

- (4) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht in dieser Studienvariante einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (5) Soweit die Lehrveranstaltungen und Prüfungs-/Studienleistungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Harz stammen, richten sich die Art der Prüfungs-/Studienleistung und die Bildung der Modulnote nach der Studienordnung des modulverantwortlichen Studiengangs.
- (6) Prüfungen
  - a. Zur Teilnahme an einer Prüfung ist nur berechtigt, wer im Orientierungsstudium eingeschrieben ist. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz gelten sinngemäß.
  - b. Erbrachte Prüfungsleistungen im Orientierungsstudium können im nachfolgenden Bachelorstudiengang an der Hochschule Harz auf Antrag anerkannt werden, soweit diese Prüfungsleistung mit der des Studiengangs gleichwertig ist. Näheres regelt die Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 05.04.2017 in der jeweils geltenden Fassung.
  - c. Nicht bestandene Prüfungen und Prüfungsleistungen aus dem Orientierungsstudium werden nicht als Fehlversuche gewertet.

#### **§ 4 Übergang zu einem Bachelorstudiengang**

- (1) Das vorgeschaltete Orientierungsstudium ist optionaler integraler Bestandteil für alle Vollzeit-Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz.
- (2) Eine Teilnahme in qualifizierter Weise liegt vor, wenn der/die Teilnehmer:in des Orientierungsstudiums bei Absolvierung eines Orientierungssemesters mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte, bei Absolvierung von zwei Orientierungssemestern insgesamt mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erworben hat. Sind noch Studienleistungen offen, hat der/die Studierende:r eine begründete Empfehlung der/des Studiengangskoordinator:in einzuholen.
- (3) Den Studierenden im Orientierungsstudium wird im Anschluss eine Studienplatzgarantie in einem nicht zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang der Hochschule Harz ihrer Wahl gegeben.
- (4) In einem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang der Hochschule Harz ihrer Wahl wird im Anschluss nur dann eine Studienplatzgarantie gegeben, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:
  - a. Der/die Studierende hat das Orientierungsstudium in qualifizierter Weise absolviert.
  - b. Der/die Studierende erfüllt zwingend alle in der Zulassungsordnung des gewählten Studiengangs aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen. Sämtliche für den jeweiligen Studiengang erforderliche Zulassungsvoraussetzungen müssen bereits zum Zeitpunkt der Zulassung in die Studienvariante Orientierungsstudium vorliegen.

Die Vergabe des Studienplatzes in den Zielstudiengang erfolgt seitens des Rektorates.

- (5) Die Studienplatzgarantie ist nur an der Hochschule Harz gültig und erlischt automatisch ein Jahr nach Abschluss des Orientierungsstudiums.
- (6) Im Falle einer Studienplatzgarantie wird der Übergang in einen regulären Bachelor-Studiengang der Hochschule Harz ohne Neubewerbung hochschulintern vollzogen.
- (7) Für Studierende, die zuvor am Orientierungsstudium in qualifizierter Weise teilgenommen haben, erhöht sich die Regelstudienzeit im gewählten Bachelorstudiengang um die Anzahl der absolvierten Semester im Orientierungsstudium.
- (8) Wird das Orientierungsstudium nicht mit qualifizierter Teilnahme abgeschlossen und/oder erfüllen die Teilnehmer:innen nicht die Zulassungsvoraussetzungen eines zulassungsbeschränkten Studienganges, kann der/die Teilnehmer:in auch weiterhin am regulären Zulassungsverfahren zu einem Bachelorstudiengang seiner/ihrer Wahl teilnehmen. Bei Neubewerbung für einen regulären Bachelorstudiengang der Hochschule Harz muss nur der Bewerbungsbogen neu ausgefüllt werden, alle anderen Unterlagen liegen der Hochschule vor.

## **§ 5 Studienplan**

Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung und regelt Inhalt und Aufbau des Orientierungsstudiums, insbesondere die Bestandteile der Module und die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen.

## **§ 6 Studienordnungswechsel**

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus der vorherigen in die aktuelle Studienordnung dieses Studiengangs gestatten. Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Anwendung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 neu immatrikuliert werden.
- (2) Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, im Rahmen eines Modellversuches der Studienvariante Orientierungsstudium, am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Die Laufzeit des Modellversuches endet am 31. August 2026. Über einen anschließenden Regelbetrieb haben die zuständigen Gremien der Hochschule erneut zu beschließen. Zuvor ist die Studienvariante Orientierungsstudium zu evaluieren.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz vom 21.07.2021.

Wernigerode, 22.07.2021

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz

## Anlage: Studienplan Studienvariante Orientierungsstudium (997)

Bereich	Modul	Unit	FS	SWS	Prüfungs-/ Studienleistung	Anteil an Modulnote	ECTS-Leistungspunkte
<b>Studienbaustein Befähigung</b>							<b>15</b>
Akademische Kompetenzen	Wahlpflicht Wissenschaftliches Arbeiten	Gemäß Lehrangebot der Bachelorstudiengänge	1 oder 2	2	Gemäß modulerantwortlichem Studiengang		2,5
	Wahlpflicht Mathematik			4			5
Schlüsselkompetenzen	Wahlmodule Schlüsselkompetenzen 1-3 <sup>1</sup>			2			2,5
				2			2,5
				2			2,5
				4			5
<b>Studienbaustein Orientierung</b>							<b>15</b>
	Orientierungsmodul	Ringvorlesung Orientierung	1	1	SL	0	7,5
		Orientierungsseminar	1	2	HA / PA / RF / MP	40	
		Interdisziplinäres Seminar Orientierung 1	1	4	HA / PA / RF / MP	60	
	Perspektivenmodul	Ringvorlesung Perspektiven	2	1	SL	0	7,5
		Perspektivenseminar	2	2	HA / PA / RF / MP	40	
		Interdisziplinäres Seminar Orientierung 2	2	4	HA / PA / RF / MP	60	
<b>Studienbaustein Qualifizierung</b>							<b>30</b>
	Wahlpflichtmodule Qualifizierung <sup>2,3</sup>	Gemäß Lehrangebot der Bachelorstudiengänge	1		Gemäß modulerantwortlichem Studiengang		15
				2			15
							<b>60</b>

<sup>1</sup> Es müssen drei Module mit je 2,5 ECTS oder eins mit 2,5 ECTS und eins mit 5 ECTS gewählt werden.

<sup>2</sup> Das Angebot der Wahlpflichtmodule richtet sich nach dem jeweiligen Angebot und Verfügbarkeit der Einführungsveranstaltungen der Bachelorstudiengänge und wird jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Mindestens 15 ECTS bei einem Semester oder mindestens 30 ECTS bei zwei Semestern Teilnahme am Orientierungsstudium.

## Erläuterungen zur Anlage

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die konkrete Prüfungsleistung wird zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Prüfenden festgelegt und bekannt gegeben.

### Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
BE	Bericht
EA	Entwurfsarbeit / Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit
K45 / 60 / 90 / 120 / 240	Klausurarbeit 45 / 60 / 90 / 120 / 240 Minuten
KO	Kolloquium
MA	Masterarbeit
MP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
RF	Referat
SL	Studienleistung
T	Testat (unbenotet)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FS	Fachsemester
SWS	Semesterwochenstunden
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
V	Vorlesung
S	Seminar / Seminaristische Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)